

Regierungsvorlage
November 2023

zu Zl. 01-VD-LG-16856/2023-24

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 wurde zuletzt vor über zehn Jahren durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2011 einer größeren Anpassung unterzogen. Beruhend auf Erfahrungen und Vorschlägen insbesondere der Landwirtschaftskammer Kärnten sollen nunmehr Änderungen zur Weiterentwicklung des Kärntner Landwirtschaftskammergesetzes 1991 erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20.258/2018 soll im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung nicht nur auf Männer und Frauen, sondern auf alle Geschlechtsidentitäten Bedacht genommen werden, soweit dies nach den gesetzlichen Regelungen inhaltlich in Betracht kommt.

Zu Z 2 (§ 5 und § 6):

Zum Zweck einer geordneten Mitgliederverwaltung soll die Landwirtschaftskammer ein Mitgliederverzeichnis anlegen und führen müssen.

Die Bestimmung über die Aufgaben der Landwirtschaftskammer steht so gut wie unverändert seit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Dezember 1950 in Geltung. Fast alle Aufgaben waren bereits im Gesetz vom 23. Februar 1932 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Kärnten enthalten. Es ist daher geboten, Formulierung und Ausdrucksweise zu modernisieren. Inhaltlich wird der bestehende Aufgabenkatalog in Anlehnung an Regelungen in anderen Landwirtschaftskammergesetzen der Bundesländer um einige Aufgaben ergänzt.

Zu Z 3 (§ 6a Abs. 3 zweiter und dritter Satz):

Die Bestimmung über die Inanspruchnahme der Landwirtschaftskammer durch andere Personen in § 5 der geltenden Fassung ist im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes zu einem Zeitpunkt aufgenommen worden, als die Mitgliedschaft der Familienangehörigen und Übergeber nicht bestanden hat. Mittlerweile sind alle in § 5 der geltenden Fassung genannten Personen (außer Kindeskinder) Mitglieder der Landwirtschaftskammer und als solche berechtigt, die Leistungen der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. § 5 der geltenden Fassung kann daher entfallen. Redaktionell hat somit auch § 6a Abs. 3 zweiter Satz zu entfallen.

§ 6a Abs. 3 dritter Satz wird redaktionell § 6a Abs. 4 angefügt.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 4):

§ 6a Abs. 3 dritter Satz wird redaktionell § 6a Abs. 4 angefügt. Inhaltlich soll dadurch keine Änderung herbeigeführt werden.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2 lit. f):

Die Bestimmung wird redaktionell an die Änderung in § 31 angepasst.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 1):

In der derzeitigen Regelung wird festgelegt, dass der Sitz der Außenstellen in den namentlich angeführten Bezirkshauptstädten bzw. in Klagenfurt am Wörthersee und in Villach zu liegen hat. Es kann durchaus vorkommen, dass der Sitz in Hinkunft an einen anderen Ort bzw. in eine andere Gemeinde verlegt wird. Hinzuweisen ist auf die damit verbundenen Synergieeffekte, z.B. durch Verlegung auf kammereigene Liegenschaften, durch eine Kooperation etwa mit landwirtschaftlichen Schulen, Maschinenringen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften. Um diese Gestaltung zu ermöglichen, soll die Einschränkung, wonach die Außenstellen an einem bestimmten Ort zu situieren sind, entfallen. Natürlich soll aber

weiterhin in jedem politischen Bezirk eine Außenstelle bestehen; für den Bereich des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land gemeinsam mit dem Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und für den Bereich des politischen Bezirkes Villach-Land gemeinsam mit dem Bereich der Stadt Villach ist jedoch jeweils eine gemeinsame Außenstelle des Kammeramtes einzurichten.

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 2):

Unter anderem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28. Oktober 2021, S 1, soll allgemein auf „Rechtsvorschriften“ der Europäischen Union verwiesen werden, nicht nur auf „Verträge“.

Zu Z 8 (§ 29 lit. b):

In der Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Aufwände zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich von den Aufwänden für die landwirtschaftliche Berufsvertretung getrennt zu gliedern sind. Dies dient unter anderem der Transparenz der eingesetzten Landesmittel.

Zu Z 9 (§ 31):

Die Übertragung der Kompetenz an den Vorstand soll eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewirken. Die Regelung des zweiten Satzes ist deshalb nicht erforderlich, weil die Landwirtschaftskammer ohnehin der Aufsicht durch die Landesregierung unterliegt.

Zu Z 10 bis 13 (§ 32):

Der Grundbetrag wurde im Jahr 1998 eingeführt. Sinn und Zweck des Grundbetrages ist, für einen Solidaritätsausgleich unter den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu sorgen. Sämtliche Mitglieder können das gesamte Leistungsangebot der Landwirtschaftskammer unabhängig vom Flächenausmaß und der Höhe des Einheitswerts nutzen. Mitglieder mit geringem Einheitswert, bei welchen die Kammerumlage einen entsprechend geringen Betrag ausmacht, können die Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen wie alle anderen. Der Grundbetrag soll als Ausgleich hierfür dienen. Seit Einführung hat sich der Betrag nicht geändert.

Der derzeitige Hebesatz beträgt 600 Prozent der Beitragsgrundlage. Er wurde seit 25 Jahren nicht geändert. Auch eine Wertanpassung ist nicht erfolgt. Der real zur Vorschreibung gelangende Betrag ist in den überwiegenden Fällen gering (rund 74 % der Umlagepflichtigen zahlen jährlich durchschnittlich knapp € 37,- Grundbeitrag und Kammerumlage zusammen). Die Höhe der Kammerumlage hängt von der Höhe des Einheitswertes ab. Der durchschnittliche Einheitswert für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Kärnten beträgt 5.856,06 Euro. 77 Prozent der Betriebe weisen einen geringeren und 23 Prozent der Betriebe einen höheren Einheitswert auf. Aus diesen Gründen soll der höchstzulässige Hebesatz auf 1200 Prozent des Grundsteuermessbetrages erhöht werden.

Zu Z 14 (§ 33):

Die Mitgliedschaft der Übergeber (Altbauern) wurde durch LGBL Nr. 37/2016 neu eingeführt. Ebenso wie bei den Familienangehörigen sollen diese Personen nicht zur Leistung eines Kammerbeitrages verpflichtet werden.

Zu Z 15 (§ 40):

Es werden die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisungen auf Bundesgesetze angepasst.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs)

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023, Zl.10-AR-1/99-2023 (006/2023), teilte die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes mit:

„Die Maßnahmen dieses Gesetzesentwurfes tragen dazu bei, die von den Vereinten Nationen formulierten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (SDGs) im Bundesland Kärnten umzusetzen. Im konkreten Fall wird insbesondere ein Beitrag zur Erreichung des nachfolgenden Zieles geleistet:

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zeichnet sich durch ein vielfältiges Beratungsangebot für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Kärnten aus. Die Beratungsdienstleistungen sind zum einen auf den Erhalt und die wirtschaftliche Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet und zum anderen wird die nachhaltige und klimaschonende Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen forciert, wie die nachfolgenden Beratungsziele der Kammer verdeutlichen:

- Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel, nachwachsender Rohstoffe (Biomasse) und Energie
- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft durch nachhaltige Wirtschaftsweise
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Förderung der marktkonformen Ausrichtung der Produktion
- Nutzung von regionalen Einkommenschancen und Partnerschaften – Förderung des unternehmerischen Erfolges
- Beschleunigung des Einsatzes neuer Kommunikations- und Informationstechnologien
- Stärkung der bäuerlichen Identität und Lebensform

Somit trägt der vorliegende Gesetzesentwurf, mit einer Erhöhung der Kammerumlage sowie weiteren notwendigen Anpassungen im Landwirtschaftskammergesetz, dazu bei, die von den Vereinten Nationen formulierten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (SDGs) im Bundesland Kärnten umzusetzen. Im konkreten Fall wird insbesondere ein Beitrag zur Erreichung des nachfolgenden Zieles geleistet:

SDG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen:

Wie oben angeführt ist das Beratungsangebot der Kammer für Land- und Forstwirtschaft verstärkt auf die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet. In diesem Zusammenhang steht die Aufrechterhaltung und die Etablierung neuer Kammerdienstleistungen und deren ausreichende Finanzierung eng mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Kärnten in Verbindung. Damit wird explizit den Unterzielen

- 15.2. „Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen“ und
- 15.4. „Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken“

entsprochen.“

Finanzielle Auswirkungen

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023, Zl.10-AR-1/99-2023 (006/2023), teilte die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes mit:

„1. Zu

- § 1 Abs 2: Klarstellung – sprachliche Gleichbehandlung – Geschlechtsidentitäten;
- § 5 Mitgliederverzeichnis und § 6 Ergänzung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer;
- Entfall des § 6a Abs.3 zweiter Satz *„Angelegenheiten nach §§ 5 und 6 Abs. 2 und 3 sind, soweit es sich um keine Kammermitglieder gemäß § 4 Abs. 1 handelt, solche des übertragenen Wirkungsbereiches.“*;
- Anfügung Satz im § 6a Abs. 4 *„Im übertragenen Wirkungsbereich ist die Landwirtschaftskammer an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“*

Es ergeben sich aus diesen Anpassungen keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.

[...]

3. Zu

- § 13 Abs. 2 lit. f – Streichung der Kostenbeiträge für Sonderleistungen der Landwirtschaftskammer – redaktionelle Anpassung
- § 26 Abs. 1 – Entfall der Einschränkung, dass die Außenstellen an einem bestimmten Ort zu situieren sind
- § 27 Abs. 2 Änderung Verweisung „Rechtsvorschriften“ statt „Verträgen im Rahmen“
- § 29 lit. b – „b) zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich“ Aufwände zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich sind von den Aufwänden für die landwirtschaftliche Berufsvertretung getrennt zu gliedern
- § 31 – Übertragung der Kompetenz für die Einhebung von Kostenbeiträgen von der Vollversammlung an den Vorstand und Entfall des 2. Satzes

Es ergeben sich aus diesen Anpassungen keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.

4. § 32 Abs. 2 – Kammerumlage – Möglichkeit zur Anpassung des Hebesatzes durch die Vollversammlung unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde – Erhöhung des Grundbetrages von EUR 21,80 auf EUR 49,00.

Es wird die Möglichkeit (und nicht Verpflichtung) vorgesehen, den Hebesatz anzupassen.

Nachdem nicht abgeschätzt werden kann ob und wann und bis zu welcher Höhe der Hebesatz tatsächlich angepasst wird, kann auch derzeit keine Einschätzung vorgenommen werden.

Nach Ansicht der ha. Abteilung ergeben sich jedoch aus dieser Anpassungsmöglichkeit der Vollversammlung keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.

5. § 32 Abs. 2a – Einfügung eines Abs. 2a nach § 32 Abs. 2 – Indexanpassung des Grundbetrages

Auch hinsichtlich der geplanten Indexanpassung des Grundbetrages kann derzeit keine Einschätzung vorgenommen werden.

Nach Ansicht der ha. Abteilung ergeben sich jedoch aus dieser Anpassungsmöglichkeit der Vollversammlung keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.

6. § 32 Abs. 4 dritter Satz – höchstzulässiger Hebesatz

Auch damit wird die Möglichkeit (und nicht Verpflichtung) vorgesehen, den Hebesatz bis max. 1200 Prozent des Grundsteuermessbetrages anzuheben. Nachdem nicht abgeschätzt werden kann ob und wann und bis zu welcher Höhe der Hebesatz tatsächlich angehoben wird, kann auch derzeit keine Einschätzung vorgenommen werden.

Nach Ansicht der ha. Abteilung ergeben sich jedoch aus dieser Anpassungsmöglichkeit der Vollversammlung keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.

7. Zu

- § 32 Abs. 5 – erstmaliger Anwendungszeitpunkt und Anwendungszeitraum des Grundbetrages und Hebesatzes
- § 33 – die Verweisung „und g“ entfällt
- § 40 Z. 1 bis 9 – Anpassung der statischen Verweise auf Bundesgesetze

Es ergeben sich aus diesen Anpassungen keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, insbesondere für das Land Kärnten.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

In Artikel II des Gesetzes wird ein Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur

Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28. Oktober 2021, S 1, aufgenommen. So setzen die Bestimmungen über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer (§ 4 K-LWKG) und über das Kammerpersonal (§ 27 K-LWKG) Art. 15 und Art. 16 der Richtlinie (EU) 2021/1883 um.